

18. Wahlperiode

Vorlage – zur Beschlussfassung –

(gemäß § 4 Absatz 2 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes, zugleich Vorlage – zur Kenntnisnahme – gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin und § 3 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes)

Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Eingliederungshilfe-Covid-19-Verordnung

VO-Nr. 18/346

Der Senat von Berlin
SenGPG - I B 1 -
Tel.: 9028 (928) 2717

SenIAS - III C 2 -
Tel.: 9028 (928) 1903

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

– zur Beschlussfassung –

gemäß § 4 Absatz 2 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes, zu-
gleich Vorlage

– zur Kenntnisnahme – gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin und § 3
des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes über die Zweite Verordnung
zur Änderung der Zweiten Eingliederungshilfe-Covid-19-Verordnung

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

1. Das Abgeordnetenhaus stimmt Artikel 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Zweiten Eingliederungshilfe-Covid-19-Verordnung zu.
2. Das Abgeordnetenhaus nimmt im Übrigen Kenntnis von der Zweiten Verordnung zur Änderung der Zweiten Eingliederungshilfe-Covid-19-Verordnung.

**„Zweite Verordnung
zur Änderung der Zweiten Eingliederungshilfe-Covid-19-Verordnung**

Vom 15. April 2021

Auf Grund des § 2 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes vom 1. Februar 2021 (GVBl. S. 102) und § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) geändert worden ist, in Verbindung mit § 25 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3 der Zweiten

SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 4. März 2021 (GVBl. S. 198), die zuletzt durch Verordnung vom 1. April 2021, verkündet am 1. April 2021 nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen vom 29. Januar 1953 (GVBl. S. 106), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Januar 2021 (GVBl. S. 75) geändert worden ist, und nachträglich bekannt gemacht (GVBl. S. 356), geändert worden ist, verordnen die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung und die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung:

Artikel 1

Änderung der Zweiten Eingliederungshilfe-Covid-19-Verordnung

Die Zweite Eingliederungshilfe-Covid-19-Verordnung vom 2. März 2021 (GVBl. S. 216), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. März 2021 (GVBl. S. 302) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird aufgehoben.
2. In § 8 Absatz 1 wird die Angabe „24. April“ durch die Angabe „22. Mai“ ersetzt.

Artikel 2

Weitere Änderung der Zweiten Eingliederungshilfe-Covid-19-Verordnung

Nach § 6 der Zweiten Eingliederungshilfe-Covid-19-Verordnung vom 2. März 2021 (GVBl. S. 216), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom [Einsetzen: Datum und Fundstelle dieser Verordnung] geändert worden ist, wird folgender § 7 eingefügt:

„§ 7

Einschränkung der Besuchsregelung; Besuchsverbot

(1) Im Falle einer bestätigten Covid-19-Infektion in einer besonderen Wohnform kann die Leitung im Rahmen einer Gefährdungsabschätzung für die Bewohnerinnen und Bewohner nur mit Genehmigung des jeweils zuständigen Gesundheitsamtes die Besuchsregelung für betroffene Wohnbereiche oder einzelne Organisationseinheiten entsprechend der baulichen Gegebenheiten einschränken oder ein Besuchsverbot festlegen. Bei Gefahr im Verzug sind Besuchseinschränkungen oder Besuchsverbote durch die Leitung vorübergehend auch ohne Genehmigung durch das zuständige Gesundheitsamt zulässig; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.

(2) Eine solche Einschränkung der Besuchsregelung oder ein Besuchsverbot kann nur befristet erfolgen und ist gegenüber der Heimaufsicht und dem Teilhabefachdienst anzuzeigen.“

Artikel 3 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 2 am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, frühestens aber mit Zustimmung des Abgeordnetenhauses nach Maßgabe des § 4 Absatz 2 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes in Kraft.

(3) Der zustimmende Beschluss des Abgeordnetenhauses ist nachträglich von der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung und der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekanntzumachen.

Berlin, den 15. April 2021

Dilek Kalayci
Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung

Elke Breitenbach
Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales“

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Die rasante Ausbreitung der SARS-CoV-2-Pandemie in Berlin macht es erforderlich, den Schutz besonders gefährdeter Personengruppen in den Vordergrund zu rücken. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass viele Menschen mit Behinderungen eine vulnerable Personengruppe darstellen und damit einem erhöhten Risiko einer Corona-Infektion ausgesetzt sind. Darüber hinaus besteht für besondere Wohnformen zum einen aufgrund ihrer Struktur eine höhere Wahrscheinlichkeit von Infektionen von Leistungsberechtigten, andererseits stellen die Isolation und Vereinsamung durch einen wiederholten Lock-Down und zu strenge Besuchsregelungen eine nicht minder gefährliche Konsequenz der Pandemie für leistungsberechtigte Menschen dar.

Dem soll mit der Zweiten Eingliederungshilfe-Covid-19-Verordnung Abhilfe geschaffen werden, indem infektionsschutzrechtliche und besuchsrechtliche Vorgaben rechtsverbindlich werden. Die Leistungserbringer können sich durch das Vorhalten ausreichender PSA vor einem Worst-Case-Szenario schützen. Durch verbindliche Anforderungen an das individuelle Schutz- und Hygienekonzept haben auch die Träger der Angebote planerische Sicherheit.

Angesichts der steigenden Inzidenzzahlen in Berlin und der bisher noch nicht abgeschlossenen ersten Impfung für die Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe ist eine Verlängerung der Verordnung um weitere vier Wochen erforderlich.

b) Einzelbegründung:

1. Zu Artikel 1

Nummer 1 regelt die Aufhebung des § 7. Dies ist rechtstechnisch erforderlich, um die Rechte des Parlaments zu wahren, da es sich bei der Regelung um eine Maßnahme nach § 4 Absatz 1 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes handelt, deren Verlängerung über die ursprüngliche Geltungsdauer hinaus der Zustimmung des Parlamentes nach § 4 Absatz 2 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes bedarf.

Nummer 2 regelt das Außerkrafttreten der Verordnung. Sie dient der Anpassung an § 4 Absatz 2 und § 5 Absatz 2 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes sowie an den § 28a Absatz 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes, wonach Verordnungen, die im Zusammenhang mit Covid-19 auf Grundlage von § 32 Infektionsschutzgesetz ergehen, grundsätzlich auf 4 Wochen zeitlich zu beschränken sind, daraufhin auf die fortdauernde Verhältnismäßigkeit zu prüfen und gegebenenfalls aktiv zu verlängern sind.

2. Zu Artikel 2

Die Leitung der besonderen Wohnform kann im Rahmen einer Gefährdungsabschätzung für die Bewohnerinnen und Bewohner und Gäste mit Genehmigung des jeweils zuständigen Gesundheitsamtes die Besuchsregelung nach § 5 und § 6 einschränken oder ein Besuchsverbot festlegen. Im Falle einer Covid-19-Infektion ist es sinnvoll einen lokalen Lock-Down zu veranlassen. Unter Berücksichtigung des Umstands, dass eine Besuchseinschränkung bzw. -verbot einen starken Eingriff in die Freiheitsrechte der Leistungsberechtigten bedeutet, ist eine gefährdungslagen-bedingte weitere Einschränkung nur mit Beteiligung des zuständigen Gesundheitsamtes und dessen Genehmigung möglich. Dabei ist jedoch wichtig, dass die Entscheidung, ob und wie ein Besuchsverbot erlassen wird, von mehreren Akteuren veranlasst und stets auf Notwendigkeit und Aktualität geprüft wird. Daher ist ein etwaiges Besuchsverbot nur befristet zulässig und eine Benachrichtigung der jeweiligen Aufsichtsbehörde und des Teilhabefachdienstes notwendig, um bestmögliche Kontrollmechanismen zu entfalten und um die Teilhabefachdienste über die Möglichkeiten der sozialen Teilhabe von Leistungsberechtigten zu informieren.

Die nachträgliche Genehmigung des Gesundheitsamtes ist in den Fällen ausreichend, in denen ein Ausbruchsgeschehen die Einschränkung oder gar das Verbot von Besuchen erforderlich macht, die Genehmigung des Gesundheitsamtes aber nicht sofort eingeholt werden kann, weil es beispielsweise nicht erreichbar ist.

Da es sich bei der Regelung in § 7 um eine Maßnahme nach § 28a Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes handelt, bedarf diese nach § 4 Absatz 2 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes für ihr Inkrafttreten auch bei bloßer Verlängerung zusätzlich zur Verkündung eines zustimmenden Beschlusses des Abgeordnetenhauses.

3. Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Verordnung. Sie dient der Anpassung an § 4 Absatz 2 und § 5 Absatz 2 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes sowie an den § 28a Absatz 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes, wonach Verordnungen, die im Zusammenhang mit Covid-19 auf Grundlage von § 32 Infektionsschutzgesetz ergehen, grundsätzlich auf 4 Wochen zeitlich zu beschränken sind, daraufhin auf die fortdauernde Verhältnismäßigkeit zu prüfen sind und gegebenenfalls aktiv zu verlängern sind.

B. Rechtsgrundlage:

§ 2 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetz und § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes i.V.m. § 25 Absatz 1 Nummer 1 und 3 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Die verfolgte Bevorratung im erforderlichen Umfang mit PSA stellt eine finanzielle Belastung für die Leistungserbringer dar.

Ein organisatorischer Mehraufwand ergibt sich ebenfalls durch die Integration der Test-Strategie in das individuelle Schutz- und Hygienekonzept. Neben den Sachkosten für die Test-Kits selbst, die grundsätzlich in Höhe von neun Euro von der Kassenärztlichen Vereinigung erstattet werden, muss das Personal zur Durchführung dieser Tests geschult werden und eine Person zur Durchführung dieser Tests im alltäglichen Geschehen abgestellt werden. Diese anfallenden Durchführungsaufwendungen werden in Höhe von pauschal 6 Euro pro tatsächlich durchgeführtem Test von der Kassenärztlichen Vereinigung erstattet.

D. Gesamtkosten:

Aufgrund noch ungeklärter Faktoren wie dem Ausmaß der zu verbrauchenden PSA in den Leistungsangeboten ist eine belastbare Prognose der Gesamtkosten nicht möglich.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Berlin, den 20. April 2021

Der Senat von Berlin

Michael Müller
Regierender Bürgermeister

Elke Breitenbach
Senatorin für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung

Dilek Kalayci
Senatorin für Integration,
Arbeit und Soziales“

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

**Alte Fassung
§ 7**

**Einschränkung der Besuchsregelung;
Besuchsverbot**

- (1) Im Falle einer bestätigten Covid-19-Infektion in einer besonderen Wohnform kann die Leitung im Rahmen einer Gefährdungsabschätzung für die Bewohnerinnen und Bewohner nur mit Genehmigung des jeweils zuständigen Gesundheitsamtes die Besuchsregelung für betroffene Wohnbereiche oder einzelne Organisationseinheiten entsprechend der baulichen Gegebenheiten einschränken oder ein Besuchsverbot festlegen. Bei Gefahr im Verzug sind Besuchseinschränkungen oder Besuchsverbote durch die Leitung vorübergehend auch ohne Genehmigung durch das zuständige Gesundheitsamt zulässig; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.
- (2) Eine solche Einschränkung der Besuchsregelung oder ein Besuchsverbot kann nur befristet erfolgen und ist gegenüber der Heimaufsicht und dem Teilhabefachdienst anzuzeigen.

**Neue Fassung
§ 7**

**Einschränkung der Besuchsregelung;
Besuchsverbot**

- (1) Im Falle einer bestätigten Covid-19-Infektion in einer besonderen Wohnform kann die Leitung im Rahmen einer Gefährdungsabschätzung für die Bewohnerinnen und Bewohner nur mit Genehmigung des jeweils zuständigen Gesundheitsamtes die Besuchsregelung für betroffene Wohnbereiche oder einzelne Organisationseinheiten entsprechend der baulichen Gegebenheiten einschränken oder ein Besuchsverbot festlegen. Bei Gefahr im Verzug sind Besuchseinschränkungen oder Besuchsverbote durch die Leitung vorübergehend auch ohne Genehmigung durch das zuständige Gesundheitsamt zulässig; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.
- (2) Eine solche Einschränkung der Besuchsregelung oder ein Besuchsverbot kann nur befristet erfolgen und ist gegenüber der Heimaufsicht und dem Teilhabefachdienst anzuzeigen.

§ 8

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 24. April 2021 außer Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 7 am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt, frühestens aber mit Zustimmung des Abgeordnetenhauses nach Maßgabe des § 4 Absatz 1 Satz 1 des

§ 8

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 22. Mai 2021 außer Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 7 am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt, frühestens aber mit Zustimmung des Abgeordnetenhauses nach Maßgabe des § 4 Absatz 1

Berliner COVID-19-
Parlamentsbeteiligungsgesetzes in
Kraft.

- (3) Der zustimmende Beschluss des Abgeordnetenhauses ist nachträglich von der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung und der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekanntzumachen.

Satz 1 des Berliner COVID-19-
Parlamentsbeteiligungsgesetzes
in Kraft.

- (3) Der zustimmende Beschluss des Abgeordnetenhauses ist nachträglich von der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung und der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekanntzumachen.

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

§ 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28 a Absatz 1 Infektionsschutzgesetz

Die Landesregierungen werden ermächtigt, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen. Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz), der Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 Grundgesetz), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Grundgesetz), der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz) und des Brief- und Postgeheimnisses (Artikel 10 Grundgesetz) können insoweit eingeschränkt werden.

(1) Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Absatz 1 und in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Unter den Voraussetzungen von Satz 1 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen. Eine Heilbehandlung darf nicht angeordnet werden. Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) werden insoweit eingeschränkt.

1) Notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) können für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 durch den Deutschen Bundestag insbesondere sein

1. Anordnung eines Abstandsgebots im öffentlichen Raum,
2. Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht),
3. Ausgangs- oder Kontaktbeschränkungen im privaten sowie im öffentlichen Raum,
4. Verpflichtung zur Erstellung und Anwendung von Hygienekonzepten für Betriebe, Einrichtungen oder Angebote mit Publikumsverkehr,
5. Untersagung oder Beschränkung von Freizeitveranstaltungen und ähnlichen Veranstaltungen,
6. Untersagung oder Beschränkung des Betriebs von Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung zuzurechnen sind,
7. Untersagung oder Beschränkung von Kulturveranstaltungen oder des Betriebs von Kulturinstitutionen,
8. Untersagung oder Beschränkung von Sportveranstaltungen und der Sportausübung,

9. umfassendes oder auf bestimmte Zeiten beschränktes Verbot der Alkoholabgabe oder des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen,
10. Untersagung von oder Erteilung von Auflagen für das Abhalten von Veranstaltungen, Ansammlungen, Aufzügen, Versammlungen sowie religiösen oder weltanschaulichen Zusammenkünften,
11. Untersagung oder Beschränkung von Reisen; dies gilt insbesondere für touristische Reisen,
12. Untersagung oder Beschränkung von Übernachtungsangeboten,
13. Untersagung oder Beschränkung des Betriebs von gastronomischen Einrichtungen,
14. Schließung oder Beschränkung von Betrieben, Gewerben, Einzel- oder Großhandel,
15. Untersagung oder Beschränkung des Betretens oder des Besuchs von Einrichtungen des Gesundheits- oder Sozialwesens,
16. Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne von § 33, Hochschulen, außerschulischen Einrichtungen der Erwachsenenbildung oder ähnlichen Einrichtungen oder Erteilung von Auflagen für die Fortführung ihres Betriebs oder
17. Anordnung der Verarbeitung der Kontaktdaten von Kunden, Gästen oder Veranstaltungsteilnehmern, um nach Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mögliche Infektionsketten nachverfolgen und unterbrechen zu können.

§ 2 Absatz 2 des Gesetzes über die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen

(2) Nach Absatz 1 verkündete Gesetze und Rechtsverordnungen sind im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin sofort nach seinem Wiedererscheinen vollständig und unter Angabe von Zeit und Art der erstmaligen Verkündung bekanntzumachen.

§ 25 Absatz 1 Nummer 1 und 3 SARS-Cov-2 Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

(1) Die jeweils zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung nach Maßgabe des § 2 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes und des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes

1. Bestimmungen nach § 6 Absatz 3 zu treffen,
2. über § 3 Absatz 1 Satz 2 hinausgehende Ausnahmen von der Pflicht zur Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu regeln,
3. über § 4 Absatz 1 und 2 hinausgehende Situationen zu bestimmen, in denen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht sowie von § 1 Absatz 5 abweichende Anforderungen an die Beschaffenheit von in bestimmten Situationen zu tragenden Mund-Nasen-Bedeckungen zu bestimmen,

4. über § 4 Absatz 3 hinausgehende Ausnahmen von der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder einer Mund-Nasen-Bedeckung zu regeln und
5. über § 5 Absatz 1 Satz 1 hinaus bereichsspezifische Regelungen zur Führung einer Anwesenheitsdokumentation, insbesondere auch für weitere Verantwortliche von anderen als den in § 5 Absatz 1 Satz 1 genannten Einrichtungen zu bestimmen.

§ 2 Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetz

Der Senat wird nach Maßgabe dieses Gesetzes ermächtigt, durch Rechtsverordnung die erforderlichen Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes zu treffen. Er kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen, insbesondere die jeweils zuständigen Senatsverwaltungen, übertragen.

§ 4 Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetz

(1) Maßnahmen nach § 28a Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes bedürfen eines Parlamentsgesetzes oder einer Rechtsverordnung nebst eines zustimmenden Beschlusses des Abgeordnetenhauses zum Inkrafttreten. Im Übrigen können solche Maßnahmen frühestens am vierten Werktag nach Übersendung der Rechtsverordnung an das Abgeordnetenhaus in Kraft treten, soweit das Abgeordnetenhaus an einer Beschlussfassung gehindert ist. Die Zustimmung nach Satz 1 kann in einer Lesung erteilt werden.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 sind auf maximal vier Wochen befristet; sie können durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung durch das Abgeordnetenhaus bedarf, oder durch Gesetz verlängert werden. Maßnahmen nach Satz 1 treten zudem am Tage nach einer Beschlussfassung des Abgeordnetenhauses außer Kraft, die die Zustimmung ausdrücklich ablehnt oder zurücknimmt.